

# Die Boomer beteiligen

## Fünf Thesen für eine generationengerechte Rentenreform

Robert M. Rühl<sup>1</sup>

*Diskussionspapier*

 Creative Commons Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0).

Das Werk darf vervielfältigt, verbreitet und bearbeitet werden, auch kommerziell, sofern Autor und Quelle genannt und Änderungen kenntlich gemacht werden.

DOI: [https://doi.org/10.15495/EPub\\_UBT\\_00009620](https://doi.org/10.15495/EPub_UBT_00009620)

---

**Zusammenfassung.** Die Empfehlungen der Alterssicherungskommission weisen in die richtige Richtung. Durch zahlreiche Ausnahme-, Aufschub- und Ausgleichsregeln nimmt die Kommission ihnen aber die finanzielle Schlagkraft. Die Hauptanpassungslast tragen die Jüngeren: über steigende Beitragssätze, über Steuern, die das Rentenniveau der Neurentner im Übergang stützen, und über einen zusätzlichen Beitrag von 2 % für eine gesetzliche Kapitalrente. Dieses Papier stellt dem Kommissionspaket fünf Thesen gegenüber. Bestandsrenten und Pensionen sichern die Kaufkraft, Anwartschaften bleiben lohndynamisch. Die abschlagsfreie Rente nach 45 Jahren läuft nach einem Jahr Vertrauensschutz aus, Entgeltpunkte werden degressiv zugeteilt, die Mütterrente III entfällt, und die Kapitalrente wird aus den Einsparungen finanziert. Die Leitidee ist ein Abtausch von Belastungen: Die wenigen Jungen finanzieren weiterhin die Renten der vielen Alten, die Alten beteiligen sich am Aufbau einer Kapitaldeckung für die Jungen. Nach eigener Modellrechnung liegt der Gesamtbeitrag der Jüngeren im Basisszenario 2035 rund 1,2 und 2050 rund 2,7 Beitragssatzpunkte unter dem Kommissionspaket.

**Abstract.** The recommendations of Germany's pension commission point in the right direction, but exemptions, deferrals and compensation rules strip them of their fiscal force. Younger workers bear most of the adjustment: through rising contribution rates, through taxes that support the pension level of new retirees during the transition, and through an additional contribution of 2 % for a statutory funded pension. This paper contrasts the commission's package with five theses: price indexation of pensions and civil service pensions in payment while accrual remains wage-indexed, phase-out of early retirement without deductions after 45 years following one year of grandfathering, degressive accrual of pension points, repeal of the extended child-rearing credits, and financing the funded pension from the resulting savings. The guiding idea is an exchange of burdens: the few young continue to finance the pensions of the many old, and the old contribute to a funded pillar for the young. In the baseline scenario, model calculations put the total contribution of younger workers about 1.2 percentage points below the commission's package in 2035 and 2.7 points below it in 2050.

**Keywords:** public pensions, pension indexation, intergenerational fairness, life expectancy, funded pensions. **JEL:** H55, J14, J26, D63

## 1 Ausgangslage und Leitthese

Der demographische Wandel ist in der Gesellschaft weithin als Faktum anerkannt. Seine Auswirkungen auf die Sozialversicherungssysteme werden seit Jahrzehnten breit diskutiert. Um die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) zu stabilisieren und ihre langfristige Tragfähigkeit sicherzustellen, hat die Bundesregierung eine Expertenkommission einberufen, die ihre 33 Empfehlungen am 23. Juni 2026 vorgestellt hat (Alterssicherungskommission [ASK], 2026). Offen ist, ob die Empfehlungen der Kommission gesamthaft Umsetzung finden („Gesamtkunstwerk“)<sup>2</sup> oder doch in entscheidenden Teilen angepasst werden sollen.

---

<sup>1</sup>Dr. Robert M. Rühl ist Lehrbeauftragter für Versicherungsökonomik und Versicherungsbetriebslehre an der Universität Bayreuth und Vorstandsassistent bei der Versicherungsgruppe die Bayerische. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Autors wieder.

<sup>2</sup>So Bundesarbeitsministerin Bärbel Bas zu den 33 Empfehlungen (ZDF, 2026b, Abschnitt „Arbeitsministerin: Alles hängt mit allem zusammen“, Abs. 1).

Dabei ist in den Empfehlungen der Alterssicherungskommission bereits eine weitgehende Kompromissorientierung erkennbar. Eine Abschwächung ohnehin zurückhaltender Anpassungsideen erscheint – das sei vorab gesagt – nicht ratsam.

Die Empfehlungen der Kommission enthalten durchaus erkennbare Paradigmenwechsel, deren Grundrichtung dazu geeignet ist, der gesetzlichen Rentenversicherung neue Festigkeit zu verschaffen. Bedauerlicherweise nimmt die Kommission ihren eigenen Empfehlungen durch zahlreiche Ausnahme-, Aufschub- und Ausgleichsregeln die finanzielle Schlagkraft, derer es bei diesem Jahrhundertprojekt bedurft hätte. Die sinnvolle Anhebung des Parameters  $\alpha$  im Nachhaltigkeitsfaktor<sup>3</sup> von 0,25 auf 0,33 gilt erst nach Auslaufen der Haltelinie (Empfehlung 14). Die Haltelinie sichert das Standardrentenniveau bis 2031 bei mindestens 48 %. Für die Mehrausgaben kommt der Bund auf (§ 291b SGB VI). Für Neurentner wird die Haltelinie faktisch über das Jahr 2031 hinaus verlängert: Ein steuerfinanzierter Übergangsfaktor hält ihr Rentenniveau einschließlich Kapitalrente bis Mitte der 2040er Jahre auf dem heutigen Stand (Empfehlung 15). Die Regelaltersgrenze steigt erst nach 2031 und dann, nach heutigen Annahmen, bis 2041 um etwa sechs Monate (Empfehlung 5). Die abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte wird nachvollziehbarerweise abgeschafft, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, aber ohne Termin und unter Vorbehalt des Vertrauensschutzes (Empfehlung 6). Die höhere Altersgrenze für langjährig Versicherte wird mit Vorlauf versehen, also gestreckt (Empfehlung 8). Stattdessen wird die Beitragsbasis um Selbständige ausgeweitet (Empfehlung 22).

Die junge Generation wird hingegen sowohl über steigende Beitragssätze zur GRV als auch über steigende Steuermittel zur Abfederung der Maßnahmen getroffen. Zusätzlich ist ein kapitalgedecktes Komplement aufzubauen, nach kurzem Anlauf mit 2 % des beitragspflichtigen Bruttoentgelts (Empfehlung 28). Die Gesamtbelastung junger Jahrgänge erreicht deshalb im Vergleich zu den geburtenstarken Jahrgängen der 1950er und 1960er Jahre ungekannte Größenordnungen. Ein Durchschnittsverdiener des Jahrgangs 1961 hat über sein Erwerbsleben im Mittel 19 % seines Bruttogehalts an die Rentenversicherung entrichtet, Arbeitgeberanteil eingeschlossen. Der Jahrgang 2006 hat nach geltendem Recht gut 21 % zu erwarten. Das Kommissionspaket senkt seinen Umlagebeitrag auf gut 20 %, verlangt aber zusätzlich den Kapitalbeitrag. Als Durchschnittsverdiener zahlt er vom Berufseintritt 2026 bis zum Rentenzugang unter dem Strich rund 20.000 Euro mehr ein als nach geltendem Recht (Rühl, im Druck).<sup>4</sup> Das Paket belastet die Jüngeren also stärker als das Recht, das es reformieren soll. Zwar stehen mit der zu erwartenden Rendite auch überdurchschnittliche Renten in Aussicht. Dennoch ist klar: Die Hauptanpassungslast der vorgeschlagenen Reformvorhaben tragen die jüngeren Erwerbstätigen.

Die Generationen, die die aktuelle demographische Situation nicht verursacht haben, treffen die Reformvorschläge am härtesten. Die geburtenstarken Jahrgänge haben eine höhere interne Rendite<sup>5</sup> aus dem Umlageverfahren erzielen können, als es ihren Nachfolgern möglich ist (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, 2023). Dazu haben ceteris paribus ihre große Kopfzahl und ihre stark steigende Erwerbsbeteiligung beigetragen (vgl. Rühl, 2024). Die niedrige Geburtenzahl der letzten fünf Jahrzehnte und die nur noch mäßig steigbare Erwerbsbeteiligung verlagern die Finanzierung der Ansprüche der Babyboomer auf kleinere Kohorten. Zur Last wird dies insbesondere, weil seit der An-

<sup>3</sup>Der Nachhaltigkeitsfaktor soll die Rentenanpassung dämpfen, wenn die Zahl der Rentner im Verhältnis zur Zahl der Beitragszahler steigt. Seit 2019 begrenzt die Haltelinie seine Wirkung, bis 2031 ist er faktisch außer Kraft (ASK, 2026). Der Parameter  $\alpha$  dämpft wiederum seine Wirkung. Auch bei stark steigenden Rentnerzahlen wird die finanzielle Last so zugunsten der Rentner aufgeteilt. Bei  $\alpha = 0,25$  schlägt ein Anstieg des Rentnerquotienten nur zu einem Viertel auf die Rentenanpassung durch. Der Wert ist gesetzlich festgelegt (§ 68 Abs. 4 SGB VI).

<sup>4</sup>Soweit nicht anders angegeben, beruhen alle Eurobeträge auf eigener Modellrechnung und sind mit der Lohnentwicklung auf 2026 umgerechnet, also in heutigen Löhnen ausgedrückt. Entlastungen sind Jahreswerte gegenüber dem geltenden Recht mit Haltelinie bis 2031, hergeleitet in Tabelle A2 im Anhang. Kohortenwerte wie dieser summieren die Beiträge über das Erwerbsleben (Rühl, im Druck).

<sup>5</sup>Die interne Rendite setzt die erwarteten Rentenzahlungen ins Verhältnis zu den geleisteten Beiträgen, beide auf den Rentenbeginn ab- beziehungsweise aufgezinnt. Sie ist der Zinssatz, bei dem sich beide gleichen.

hebung der Regelaltersgrenze 2007 jede größere Rentenreform mit einer Leistungsausweitung verbunden war (Rühl, 2024).

Das Zeitfenster für eine Rentenreform schließt sich schnell, wenn es nicht schon geschlossen ist. Das Medianalter der Bevölkerung ab 18 Jahren lag zur Bundestagswahl 2025 nach eigener Projektion bei 53 Jahren, sein Abstand zur Regelaltersgrenze ist seit Einführung des Umlageverfahrens von 22 auf 14 Jahre gesunken. Da Ältere häufiger wählen, dürfte der Medianwähler noch älter sein (Rühl, 2024; vgl. Sinn & Uebelmesser, 2003). Dass weitreichende Reformen inklusive Einschnitten beim Rentenbestand auf Widerstand stoßen, ist daher in der Demographie angelegt. Schon die vergleichsweise milde Behandlung im Rahmen der Kommissionsvorschläge findet breite Ablehnung, wiewohl die Notwendigkeit von Reformen grundsätzlich in der Bevölkerung anerkannt wird (infratest dimap, 2026; ZDF, 2026a, 2026c). Dennoch gilt: Jede Reform, die aus Rücksicht auf Begünstigte den Bestand schont und auf lange Übergangsfristen setzt, verschiebt die Last auf die Jüngeren.

**Leitthese.** Die gesetzliche Rentenversicherung ist ein Generationenprojekt. Deshalb muss ihre Stabilisierung eine faire Verteilung der Lasten auf alle Generationen beinhalten. Wer eine ausgewogene und in jeder Hinsicht tragfähige Reform wünscht, muss daher auch den Babyboomern Einschnitte zumuten. Die Leitidee ist ein Abtausch von Belastungen: Die wenigen Jungen finanzieren weiterhin eine auskömmliche Rente der vielen Alten, obwohl ihre Beitragssätze steigen. Im Gegenzug beteiligen sich die Alten mit Einsparungen bei den Rentenausgaben am Aufbau einer Kapitaldeckung für die Jungen. Bestandsrentner und rentennahe Jahrgänge verzichten dafür auf reale Zuwächse und Vergünstigungen.

## 2 Fünf Thesen

### Renten Anpassung

#### **These 1: Am Reallohnwachstum soll teilhaben, wer es erwirtschaftet.**

Bestandsrenten (alle in Auszahlung befindlichen Renten) sichern die Kaufkraft, Anwartschaften (die Renten der Zukunft im Aufbau) bleiben lohndynamisch. Ab dem 1. Juli 2027 steigen die Bestandsrenten nur noch mit den Verbraucherpreisen. Dies ist im europäischen Ausland üblich (z. B. Österreich, Frankreich, Italien; OECD, 2023). Die Kaufkraft der Renten bleibt damit dauerhaft erhalten. Die Schutzklausel gegen nominale Kürzungen gilt fort, bei sinkenden Preisen bleiben die Renten gleich hoch. Im Gegenzug für die entfallenden Realzuwächse erhalten die Bestandsrentner demnach eine vollständige Inflationsabsicherung ihrer Bruttorente, die Arbeitnehmer nicht haben. Da die Regel im Bestand ansetzt, wirkt sie sofort und dämpft zudem die Umverteilung zugunsten Langlebiger. Die Haltelinie entfällt mit dem Inkrafttreten. Damit entfällt auch der Sockel, um den sie den Rentenwert bis 2031 anhebt. Nach dem Gesetz wirkt er dauerhaft fort, der Bund trägt ihn (§ 291b Abs. 3 SGB VI; Bundesregierung, 2025). Gegenüber dem Kommissionspaket entfällt zudem der Übergangsfaktor.

Die Rentenanswartschaften werden weiterhin mit der bekannten Renten Anpassungsformel dynamisiert. An ihr sind keine Änderungen vorgesehen. Erwerbstätige erlangen dadurch mit jedem weiteren Jahr der Erwerbstätigkeit einen höheren realen Rentenanspruch und werden so an Produktivitätssteigerungen beteiligt, solange sie sich aktiv in den gesamtwirtschaftlichen Produktionsprozess einbringen. Bei Erreichen des Renteneintritts wird das erreichte Kaufkraftniveau eingefroren. Diese Trennung von Anwartschaft und Bestand hat auch der Wissenschaftliche Beirat beim BMWi (2021) als Option beschrieben, der Sachverständigenrat schlägt sie vor (2023). Die Regel wird wirkungsgleich auf die Beamtenpensionen angewandt, wie es die Kommission für Reformen der GRV generell empfiehlt (Empfehlung 23).

Da die Preise in der langen Frist langsamer steigen als die Löhne, ergibt sich aus diesem Delta eine unmittelbare Entlastungswirkung (ASK, 2026; Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, 2023; Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2021). Im Jahr 2035 beträgt die Wirkung rund 23 Mrd. Euro, davon allein rund 10 Mrd. Euro

durch den Wegfall der Haltelinie. Bis 2050 wächst sie auf rund 51 Mrd. Euro. In der Beamtenversorgung ist zusätzlich mit einer Einsparung von bis zu 5 Mrd. Euro jährlich zu rechnen (Herleitung im Anhang).

Abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte

### **These 2: *Lange Übergangsfristen schreiben die Ausnahme fest.***

Die abschlagsfreie Rente nach 45 Jahren läuft nach einem Jahr Vertrauensschutz aus. Stichtag ist der Kabinettsbeschluss. Wer die Regelung innerhalb von zwölf Monaten in Anspruch nimmt, kann nach altem Recht abschlagsfrei früher in Rente gehen. Anschließend steigt die abschlagsfreie Altersgrenze je Geburtsmonat um zwei Monate. So erreicht sie nach zwölf Monaten die Regelaltersgrenze. Wer vor dem Kabinettsbeschluss rechtlich bindend disponiert hat, etwa durch eine Altersteilzeitvereinbarung oder einen Aufhebungsvertrag, behält das alte Recht.

Über das Ob hat die Kommission selbst entschieden: Von der Regel profitieren vor allem Besserverdienende, Gesundere und Männer (Empfehlung 6). Offen ist das Wann. Jede mehrjährige Frist nimmt die geburtenstarken Jahrgänge der 1960er Jahre aus, und sparen müssen wieder die Jüngeren.

Die Konstruktion orientiert sich an der Anhebung der Altersgrenzen von 1996, die das Bundesverfassungsgericht inklusive Abschlüssen billigte (Bundesverfassungsgericht, 2008, 2009). Die damaligen Übergänge waren allerdings länger. Ob die kürzere Frist verfassungsrechtlich trägt, ist damit nicht entschieden. Ein früherer Rentenzugang bleibt mit Abschlüssen weiterhin möglich, bemessen an der angehobenen Altersgrenze. Die Abschlüsse sollen aktuariell überprüft und ggf. angehoben werden, eine regelmäßige Aktualisierung verlangt auch die Kommission (Empfehlung 9). Bei gesundheitlichen Einschränkungen soll eine Regelung analog Empfehlung 10 der Kommission einen vorzeitigen Rentenzugang nach Gesundheitsprüfung ermöglichen.

Die Wirkung dieser Maßnahme kann Mitte der 2030er Jahre bis zu 10 Mrd. Euro jährlich betragen. Der Wert ist als Obergrenze zu verstehen. Gehen die Betroffenen stattdessen mit Abschlüssen früher in Rente, sind es rund 3 bis 4 Mrd. Euro (Anhang).

Leistungsgerechtigkeit

### **These 3: *Gleicher Beitrag muss gleiche Rendite bringen.***

Die ersten verdienten Euro begründen mehr Rentenanspruch als die letzten.<sup>6</sup> Für Beitragszeiten ab 2027 werden niedrige Einkommen bei der Entstehung von Rentenansprüchen aufgewertet, hohe Einkommen werden gedämpft (vgl. Breyer, 2013). Erworbene Ansprüchen bleiben unberührt. Hintergrund ist die divergierende Lebenserwartung entlang der Einkommensverteilung. So erhalten Menschen mit höheren Lebenseinkommen aufgrund ihrer statistisch höheren Lebenserwartung z. T. erheblich länger Rente, belegt für westdeutsche Männer mit über die Geburtsjahrgänge wachsendem Abstand (Haan et al., 2020). Zur Umverteilung wird dies, weil die Rente über Entgeltpunkte in Monatsrenten übersetzt wird, die die Lebensleistung widerspiegeln sollen. Dabei bleibt außer Betracht, dass die Zahl der bezogenen Monatsrenten mit steigendem Einkommen zunimmt. Die interne Rendite der GRV steigt deshalb mit dem Einkommen (Breyer, 2013; Haan et al., 2020; Richter & Werding, 2020).

Die vorgeschlagene Regelung trägt der Rechnung, wodurch die kürzer bezogenen, niedrigen Renten aufgewertet, die höheren, länger bezogenen Renten gedämpft werden. Insgesamt soll so eine Annäherung an eine einheitliche interne Rendite erzielt werden, um dem Äquivalenzprinzip wieder stärker Rechnung zu tragen. Die Regelung ist so auszugestalten, dass jeder zusätzliche Beitragseuro auch künftig die Rente erhöht. Damit bekommt das Soziale in der GRV eine neue Kontur und speist sich direkt aus dem Leistungsgerechtigkeitsgedanken. Das Leitbild lautet: Gleiche Rendite für gleichen Beitrag. Es gilt im Durchschnitt von Einkommensgruppen und verspricht keine Renditegleichheit für jeden Einzelnen. Wie

<sup>6</sup>Die Thesen 1 und 3 bilden zusammen die ResilienzRente (Rühl, 2026), in Rühl (2024) als degressive Wertschutzrente eingeführt.

stark die Degression mindestens ausfallen muss, folgt aus den Renditeunterschieden. Der Anhang nennt die Spanne der Varianten.

Die Wirkung dieses Vorschlages beläuft sich Mitte der 2030er Jahre auf rund 1 Mrd. Euro jährlich und kann, je nach Variante, im Endausbau rund 30 Mrd. Euro jährlich erreichen. In der hier gerechneten Variante sind es 2070 rund 12 Mrd. Euro. Zweck dieser These ist allerdings keine Einsparung, sondern eine leistungsgerechte Verteilung der Renten in der Lebenszeitbetrachtung.

### Mütterrente III

#### **These 4: Dank an die Mütter, Rechnung an die Kinder.**

Die mit dem Rentenpaket von Dezember 2025 beschlossene Verlängerung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder um sechs Monate wird umgehend aufgehoben, bevor sie in Kraft tritt: der Zuschlag für Bestandsrenten am 1. Januar 2027, die verlängerte Erziehungszeit für Rentenzugänge am 1. Januar 2028 (Art. 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025, BGBl. 2025 I Nr. 362). Die bestehende Anerkennung von 2,5 Jahren bleibt vollumfänglich erhalten.

Die Mütterrente III zahlt pauschal einen halben Entgeltpunkt je Kind, derzeit rund 21 Euro brutto im Monat, unabhängig von der wirtschaftlichen Lage. Bei Empfängern von Grundsicherung wird sie häufig ganz oder teilweise angerechnet. Der Gesetzentwurf rechnet dort mit rund 280.000 Fällen, die neu zu berechnen sind (Bundesregierung, 2025). Für die Mütterrente III spricht die Gleichbehandlung von Erziehungszeiten unabhängig vom Geburtsjahr des Kindes. Formale Gleichbehandlung ist aber noch keine zielgenaue Vermeidung von Altersarmut. Wer kleine Renten stützen will, setzt an der Anrechnung an, wie die Kommission mit einem Freibetrag für alle gesetzlichen Renten (Empfehlung 19).

Die Kosten belaufen sich auf rund 5 Mrd. Euro jährlich, 2028 einmalig rund 10 Mrd. Euro, mithin bis 2040 auf nominal rund 65 Mrd. Euro (eigene Berechnung nach Bundesregierung, 2025).

### Kapitalrente

#### **These 5: Alt und Jung bauen die Kapitalrente gemeinsam auf.**

Die Kapitalrente wird aus den Einsparungen der Thesen 1, 2 und 4 finanziert. Ein zusätzlicher Lohnbeitrag ist im Basisszenario unnötig. Die gesetzliche Kapitalrente ist elementarer Baustein für die Sicherung der Zukunftsfestigkeit der GRV. Internationale Diversifikation macht die GRV von der heimischen Lohnsumme unabhängiger, aus der sie sich gegenwärtig hauptsächlich speist. Eine Investition nach politischen Vorgaben ist abzulehnen. Die Anlagestrategie des öffentlichen Trägers sollte ausschließlich am Wohl der GRV orientiert sein.

Der Aufbau folgt dem Zuflusspfad der Kommission: 0,5 % des beitragspflichtigen Entgelts im Jahr 2028, in jährlichen Schritten auf 2 % ab 2031 (Empfehlung 28; ASK, 2026; Bucher-Koenen et al., 2026). Finanziert wird er aus den Einsparungen der Thesen 1, 2 und 4. Dafür wird ein hypothetischer Pfad der GRV unter geltendem Recht berechnet und mit der neuen Rentenlage saldiert. Die für die Finanzierung der Renten nicht mehr benötigten Beitrags- und Steuermittel werden in die Kapitalrente überführt. Die Mittel, die für die Mütterrente III vorgesehen waren, werden vollständig in die Kapitalrente übertragen. Ein Teil der Mittel stammt damit weiter aus dem Bundeshaushalt, 2035 rund 14 von 35 Mrd. Euro. Diese Steuermittel wären der GRV ohnehin zugeflossen. Sie bleiben im System und erfüllen dort einen besseren Zweck: den Aufbau der Kapitalrente. Der Verzicht auf Haltelinie und Mütterrente III schützt die GRV zudem vor schleichender Fiskalisierung. Beide Maßnahmen hätten Bundesmittel dauerhaft gesetzlich gebunden. In den fünf Thesen sind sie ab 2042 entbehrlich, weil die Beitragsersparnis der Thesen 1 und 2 den Zuflusspfad dann allein trägt. Die Steuerzahler werden nicht stärker belastet. Im Kommissionspaket kommt der Übergangsfaktor hinzu. Gemäß der Entgeltpunkteverteilung nach These 3 werden die Mittel auf individuelle Kapitalkonten verbucht, auf denen individuelle Rentenansprüche entstehen und verzinst werden. Die Summe des Kapitalzuflusses entspricht dem Vorschlag der Kommission. Wer keine Beiträge

entrichtet, erhält auch keine Kapitalzuflüsse. Für Beamte soll entsprechend ihrer Besoldungsgruppe aus den Einsparungen ebenfalls eine Kapitaldeckung auf individuellen Konten erfolgen.

Der Unterschied zur Kommission liegt in der Finanzierung. Wer neben einem laufenden Umlagesystem Kapital aufbaut, zahlt doppelt. Die Kommission legt diese zweite Zahlung auf die Erwerbstätigen. Ein Durchschnittsverdiener des Jahrgangs 2006 bringt bis zum Rentenzugang rund 46.000 Euro Kapitalbeitrag auf, zusätzlich zu einem Umlagebeitrag über dem früherer Jahrgänge (Rühl, im Druck). In den fünf Thesen trägt sie vor allem der Rentenbestand. Die Jüngeren erhalten in der Summe dieselben Kapitalzuflüsse wie im Kommissionspaket und zahlen dafür weniger. Der Gesamtbeitrag aus Umlage und Kapitalanteil liegt 2035 rund 1,2 und 2050 rund 2,7 Beitragssatzpunkte unter dem Kommissionspaket. Das sind rund 22 und 45 Mrd. Euro im Jahr. Gegenüber dem geltenden Recht bleibt er bis Mitte der 2030er Jahre etwa gleich und sinkt danach deutlich, 2050 auf rund 19,7 statt 21,6 %.

Im Basisszenario lässt sich der Zuflusspfad der Alterssicherungskommission einhalten. 2035 stehen einem Bedarf von rund 35 Mrd. Euro Einsparungen von rund 37 Mrd. Euro gegenüber. Der Puffer in den Anlaufjahren ist knapp bemessen, 2032 liegt er unter 1 Mrd. Euro. Das Basisszenario unterstellt zudem, dass die Betroffenen von These 2 ihren Rentenbeginn bis zur Regelaltersgrenze aufschieben. Weichen sie auf die Rente mit Abschlägen aus, fehlen 2035 rund 4 bis 5 Mrd. Euro. Der Gesamtbeitrag läge dann rund 0,2 Beitragssatzpunkte über dem geltenden Recht, aber weiter gut 0,8 Punkte unter dem Kommissionspaket. Auch dann decken die Einsparungen 2035 fast neun Zehntel des Zuflusspfads.

### **3 Einwände**

Die Kommission hat eine Inflationsanpassung der Bestandsrenten einheitlich abgelehnt (Exkurs zu Empfehlung 14), im Sachverständigenrat auch A. Truger in seiner abweichenden Meinung (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, 2023). Ihre Argumente treffen zu: Rentner mit langer Bezugsdauer und niedrigem Einkommen, vor allem Frauen, stehen schlechter als bei Lohnanpassung. Steigen die Preise schneller als die Löhne, wird die Regel teurer. Das ist der Preis der Kaufkraftgarantie. Niedrige Bestandsrenten brauchen im Übergang eine Flankierung. Naheliegend ist der Freibetrag in der Grundsicherung, den die Kommission auf 0,5 bis 1 Mrd. Euro im Jahr beziffert (Empfehlung 19). Ab Mitte der 2030er Jahre bietet der Puffer dafür Spielraum, der Gesamtbeitrag bleibt dabei unter dem geltenden Recht. Für Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten sind eigene Anpassungsregeln zu bestimmen. Im Durchschnitt aller Bestandsrenten sinkt das Niveau bis 2050 auf rund 41 %, nach geltendem Recht wären es gut 45 %. Gegen die Degression werden Äquivalenz und Arbeitsanreize angeführt (abweichende Meinung von V. Grimm in Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, 2023; zur Äquivalenz Ruland, 2024). Oberhalb des halben Durchschnittsentgelts sinkt der Anspruch je Beitragseuro deutlich. Wie stark das Arbeitsangebot darauf reagiert, ist empirisch offen. Dass das Einkommen die individuelle Lebenserwartung nur schwach vorhersagt (Richter & Werding, 2020), trifft das Leitbild nicht, denn es gilt im Durchschnitt von Einkommensgruppen. Bei den Pensionen setzen das Alimentationsprinzip und die Zuständigkeit der Länder Grenzen.

### **4 Fazit**

Die Empfehlungen der Kommission weisen in die richtige Richtung. Sie federn aber jeden Einschnitt ab und legen die Kosten der Abfederung auf die Erwerbstätigen, als Beitrags- und als Steuerzahler. Die fünf Thesen setzen früher an und verteilen anders. Bestandsrentner und rentennahe Jahrgänge verzichten auf reale Zuwächse und Vergünstigungen. Im Gegenzug bleibt die Kaufkraft ihrer Renten gesichert. Die Jüngeren erhalten die Kapitalrente, im Basisszenario ohne zusätzlichen Beitrag. Sinnvoll sind die Empfehlungen der Kommission im Grunde alle. Einige können die fünf Thesen unmittelbar ergänzen, weil sie der Logik der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen. Dazu gehört die durchaus nachvollziehbare Kopplung der Regelaltersgrenze an die Lebenserwartung (Empfehlung 5). Verschiebt sich der Renteneintritt

um sechs Monate, rechnet die Kommission mit einer weiteren Entlastung des Beitragssatzes um 0,35 bis 0,5 Punkte. Dazu gehören ebenso versicherungsmathematisch korrekte, regelmäßig aktualisierte Abschläge (Empfehlung 9) und ein Freibetrag für gesetzliche Renten in der Grundsicherung, mit dem eigene Beiträge im Alter immer zu einem höheren Einkommen führen (Empfehlung 19).

Politisch ist der hier vorgeschlagene Weg schwerer durchzusetzen, weil die Belasteten unter den Wählern ein großes und wachsendes Gewicht haben. Gerade deshalb muss die Lastverteilung offen diskutiert werden, damit die zahlenmäßig kleineren jungen Generationen nicht einseitig die Kosten der demographischen Anpassung tragen.

*Hinweis:* Bei der sprachlichen Glättung und Überarbeitung des Manuskripts sowie beim Satz wurde das generative KI-Sprachmodell Claude (Anthropic) eingesetzt. Konzeption, Thesen, Modellrechnungen, Quellenauswahl, Argumentation und Wertungen stammen vom Autor.

## Literatur

- Alterssicherungskommission. (2026). *Empfehlungen der Alterssicherungskommission* (Bericht an die Bundesregierung, 23. Juni 2026). <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975228/2444780/0fcbf810775351c64007ee6cb2c7cad9/2026-06-24-bericht-alterssicherungskommission-data.pdf>
- Breyer, F. (2013). Gesetzliche Rente: Bedeutet Teilhabeäquivalenz Verteilungsneutralität? Ein weiterer Irrtum. *Wirtschaftsdienst*, 93(2), 117–119. <https://doi.org/10.1007/s10273-013-1494-4>
- Bucher-Koenen, T., Cziriak, M., & Immesberger, M. (2026). *Gesetzliche Kapitalrente: Simulationen im Rahmen der Alterssicherungskommission* (Gutachten). ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung. [https://www.zew.de/fileadmin/FTP/gutachten/GesetzlicheKapitalrente\\_ZEW\\_2026.pdf](https://www.zew.de/fileadmin/FTP/gutachten/GesetzlicheKapitalrente_ZEW_2026.pdf)
- Bundesregierung. (2025). *Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten* (Bundestagsdrucksache 21/1929). <https://dserver.bundestag.de/btd/21/019/2101929.pdf>
- Bundesverfassungsgericht. (2008). Beschluss des Ersten Senats vom 11. November 2008, 1 BvL 3/05 u. a. [BVerfGE 122, 151].
- Bundesverfassungsgericht. (2009). Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 5. Februar 2009, 1 BvR 1631/04.
- Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten vom 22. Dezember 2025 [BGBl. 2025 I Nr. 362]. (2025). <https://www.recht.bund.de/bgb1/1/2025/362/VO.html>
- Haan, P., Kemptner, D., & Lüthen, H. (2020). The rising longevity gap by lifetime earnings: Distributional implications for the pension system. *The Journal of the Economics of Ageing*, 17, Artikel 100199. <https://doi.org/10.1016/j.jeo.2019.100199>
- infratest dimap. (2026, Juli). *ARD-DeutschlandTREND Juli 2026: Repräsentative Studie im Auftrag der ARD*. <https://www.infratest-dimap.de/umfragen/bundesweit/ard-deutschlandtrend/2026/juli/>
- OECD. (2023). *Pensions at a Glance 2023: OECD and G20 Indicators*. <https://doi.org/10.1787/678055dd-en>
- Richter, W. F., & Werding, M. (2020). Unterschiedliche Lebenserwartungen und Rentenanpassung: Ein Beitrag zur Lösung eines vernachlässigten Verteilungskonflikts. *Perspektiven der Wirtschaftspolitik*, 21(4), 389–402. <https://doi.org/10.1515/pwp-2020-0037>
- Rühl, R. M. (2024). *Neue Wege der Rentenversicherung: Möglichkeiten und Perspektiven einer demographiefesteren Altersvorsorge*. NMP-Verlag.
- Rühl, R. M. (2026). Die ResilienzRente: Ein Reformkonzept für eine leistungsgerechte Rentenversicherung. *Wirtschaftsdienst*, 106(4), 278–282. <https://doi.org/10.2478/wd-2026-0069>
- Rühl, R. M. (im Druck). Rente mit 63: Genug für wen? *Wirtschaftsdienst*.
- Ruland, F. (2024). Reformoptionen – die keine sind. *Wirtschaftsdienst*, 104(2), 98–101. <https://doi.org/10.2478/wd-2024-0031>
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. (2023). *Wachstumsschwäche überwinden – In die Zukunft investieren* (Jahresgutachten 2023/24). <https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/jahresgutachten-2023.html>
- Sinn, H.-W., & Uebelmesser, S. (2003). Pensions and the path to gerontocracy in Germany. *European Journal of Political Economy*, 19(1), 153–158. [https://doi.org/10.1016/S0176-2680\(02\)00134-9](https://doi.org/10.1016/S0176-2680(02)00134-9)
- Statistisches Bundesamt. (2025a). *Vorausberechneter Bevölkerungsstand: Deutschland, Stichtag, Varianten der Bevölkerungsvorausberechnung, Geschlecht, Altersjahre* [Datensatz, Tabelle 12421-0002, 16. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, Variante 2 (G2L2W2)]. GENESIS-Online. <https://genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/12421/table/12421-0002>
- Statistisches Bundesamt. (2025b, 17. Dezember). *0,9 % mehr Pensionärinnen und Pensionäre im öffentlichen Dienst im Jahr 2025* (Pressemitteilung Nr. 455). [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/12/PD25\\_455\\_742.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/12/PD25_455_742.html)
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. (2021). *Vorschläge für eine Reform der gesetzlichen Rentenversicherung* (Gutachten). <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Ministerium/Veroeffentlichung-Wissenschaftlicher-Beirat/wissenschaftlicher-beirat-vorschlaege-reform-gutachten.html>
- ZDF. (2026a, 22. Mai). *ZDF-Politbarometer: Reformbereitschaft in der Bevölkerung gering*. ZDFheute. <https://www.zdfheute.de/politik/deutschland/politbarometer-reformen-belastungen-bereitschaft-100.html>

ZDF. (2026b, 23. Juni). *Bas: Rentenvorschläge geben junger Generation „Perspektive“*. ZDFheute. <https://www.zdfheute.de/politik/deutschland/rente-reformvorschlaege-arbeitsministerin-bas-100.html>

ZDF. (2026c, 20. August). *ZDF-Politbarometer: Rente mit 63 soll bleiben*. ZDFheute. <https://www.zdfheute.de/politik/deutschland/politbarometer-rente-klimawandel-afd-100.html>

## Anhang: Rechengrundlage

**Tabelle A1:** Kommissionspaket und fünf Thesen im Vergleich

|                                            | Kommissionspaket                                                                            | Fünf Thesen                                                     |
|--------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| <b>Bestandsrenten</b>                      | lohndynamisch, nach 2031 stärker gedämpft ( $\alpha = 0,33$ )                               | preisdynamisch ab Juli 2027                                     |
| <b>Haltelinie 48 %</b>                     | bis 2031, der Bund erstattet                                                                | entfällt 2027                                                   |
| <b>Abschlagsfreie Rente nach 45 Jahren</b> | endet, Zeitpunkt offen                                                                      | endet nach zwölf Monaten, danach Staffelfür zwölf Geburtsmonate |
| <b>Regelaltersgrenze</b>                   | nach 2031 an die Lebenserwartung gekoppelt                                                  | keine Vorgabe                                                   |
| <b>Mütterrente III</b>                     | bleibt, der Bund zahlt                                                                      | entfällt vor dem Start                                          |
| <b>Zugangsniveau</b>                       | einschließlich Kapitalrente auf heutigem Stand, Lücke per Übergangsfaktor aus Steuermitteln | aus der Umlage auf oder über geltendem Recht, dazu Kapitalrente |
| <b>Kapitalrente</b>                        | 2 % zusätzlicher Lohnbeitrag, paritätisch                                                   | gleicher Zuflussspfad, finanziert aus Einsparungen              |
| <b>Beamtenpensionen</b>                    | wirkungsgleiche Übertragung empfohlen                                                       | Preisanpassung laufender Pensionen wie in der GRV               |
| <b>Gesamtbeitrag 2035 / 2050</b>           | 22,0 % / 22,4 %                                                                             | 20,8 % / 19,7 %                                                 |
| <b>Die Last tragen vor allem</b>           | Erwerbstätige als Beitrags- und Steuerzahler                                                | Bestandsrentner und rentennahe Jahrgänge                        |

Quelle: ASK (2026); eigene Modellrechnung. Gesamtbeitrag aus Umlage und Kapitalanteil, Kommissionspaket im Modellnachbau.

**Modell.** Die Berechnungen beruhen auf dem in Rühl (2024) entwickelten Gleichgewichtsmodell der GRV. Für dieses Papier wurde es auf den Rechts- und Datenstand 2026 aktualisiert und um zentrale Empfehlungen der Kommission sowie die fünf Thesen erweitert (Modellstand 11. Oktober 2026). Es bestimmt den Beitragssatz jedes Jahres aus Rentnerquotient, Rentenniveau und Bundesmitteln und schreibt den aktuellen Rentenwert mit der Anpassungsformel fort. Die Bevölkerung folgt der 16. koordinierten Vorausberechnung, Variante 2 (Statistisches Bundesamt, 2025a). Die Löhne steigen um 3 %, die Preise um 2 % im Jahr. Referenz ist das geltende Recht mit Haltelinie bis 2031 (Bundesregierung, 2025). Alle Beträge sind Jahreswerte gegenüber dieser Referenz, mit der Lohnentwicklung auf 2026 umgerechnet. Das Kommissionspaket ist im selben Modell in seinen Kernelementen nachgebaut:  $\alpha = 0,33$  ab 2032, Regelaltersgrenze plus sechs Monate bis 2041, Ende der abschlagsfreien Rente von 2027 an über fünf Jahre (eigene Annahme), Kapitalrente und Übergangsfaktor. Nicht abgebildet sind die Einbeziehung Selbständiger und die Anhebung der Altersgrenze für langjährig Versicherte auf 64 Jahre. Überträgt man die Wirkung, die die Kommission für ihr gesamtes Paket ausweist (ASK, 2026), auf die Referenz, liegt der Gesamtbeitrag der fünf Thesen 2035 rund 1,7 und 2050 rund 2,5 Punkte unter dem Kommissionspaket. Der Kohortenvergleich in Abschnitt 1 stammt aus Rühl (im Druck). Er rechnet mit dem Status-quo-Pfad des Modells. Dieser liegt über die Erwerbsphase des Jahrgangs 2006 im Mittel rund 0,15 Beitragssatzpunkte unter der Referenz der Tabelle A2. Die dort genannten Beitragssätze sind daher eher zu niedrig angesetzt, die Unterschiede zwischen geltendem Recht und Kommissionspaket bleiben nahezu unberührt.

**Degression (These 3).** Gerechnet ist die lineare Variante: Bis zum halben Durchschnittsentgelt bringt jeder Euro das 1,75-Fache, darüber das 0,25-Fache des heutigen Ertrags an Entgeltpunkten (Rühl, 2026). Ein Versicherter mit halbem Durchschnittsentgelt erhält damit 0,875 statt 0,5 Entgeltpunkte im Jahr, ein Durchschnittsverdiener weiter einen, einer mit dem Anderthalbfachen 1,125 statt 1,5. Wie stark sie kleine Renten zusätzlich stützt, ist eine normative Entscheidung. Weitere Varianten aus Dissertation und Wirtschaftsdienst-Artikel entlasten 2070 zum Beispiel um rund 19 (stufig), rund 17 (exponentiell) oder rund 8 Mrd. Euro (mildere lineare Variante). Die Obergrenze von rund 30 Mrd. Euro stammt aus einer restriktiven Variante, die niedrige Entgelte nicht aufwertet.

**Beamtenversorgung (These 1).** Pensionen sind nicht modelliert, die Einsparungen werden aus einer Überschlagsrechnung geschätzt. Der öffentliche Dienst einschließlich Bahn, Post und Sozialversicherung zahlte 2024 Ruhegehälter von 56,9 Mrd. Euro und Hinterbliebenenversorgung von 9,0 Mrd. Euro (Statistisches Bundesamt, 2025b). Fortgeschrieben auf 2026 sind das rund 70 Mrd. Euro. Bisher folgen Pensionen der Besoldung, hier wie die Löhne mit 3 % angesetzt. Steigen laufende Pensionen ab 2027 nur noch mit den Preisen, liegt eine Pension, die 2027 schon lief, 2035 rund 8 % unter dem bisherigen Pfad. Wer später in

**Tabelle A2:** Wirkungen der fünf Thesen

|                                                                                 | 2031        | 2035        | 2050        | 2070        |
|---------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| <i>Entlastung gegenüber geltendem Recht, Mrd. Euro je Jahr, Lohnniveau 2026</i> |             |             |             |             |
| These 1 Kaufkraftsicherung der Bestandsrenten                                   | 20,8        | 23,3        | 51,3        | 59,9        |
| davon Wegfall der Haltelinie                                                    | 10,3        | 10,4        | 10,3        | 10,0        |
| These 2 Ende der abschlagsfreien Rente nach 45 Jahren                           | 12,8        | 10,4        | 6,6         | 4,7         |
| These 3 Degressive Entgeltpunkte, lineare Variante                              | 0,3         | 1,0         | 4,8         | 11,7        |
| These 4 Verzicht auf die Mütterrente III                                        | 4,3         | 3,5         | 2,0         | 1,1         |
| <b>Summe Thesen 1 bis 4</b>                                                     | <b>38,2</b> | <b>38,3</b> | <b>64,7</b> | <b>77,4</b> |
| Summe Thesen 1, 2 und 4 (Finanzierung These 5)                                  | 37,9        | 37,3        | 59,9        | 65,7        |
| These 5 Kapitalrente, Zuflusspfad der Kommission                                | 35,6        | 35,2        | 33,4        | 30,5        |
| <b>Puffer: Thesen 1, 2 und 4 abzüglich Kapitalrente</b>                         | <b>2,3</b>  | <b>2,1</b>  | <b>26,5</b> | <b>35,2</b> |
| <i>Beiträge in Prozent des beitragspflichtigen Entgelts</i>                     |             |             |             |             |
| Umlagebeitragssatz, geltendes Recht                                             | 20,4        | 21,0        | 21,6        | 22,6        |
| Umlagebeitragssatz, fünf Thesen                                                 | 19,1        | 19,6        | 18,5        | 18,3        |
| <b>Gesamtbeitrag aus Umlage und Kapitalanteil, fünf Thesen</b>                  | <b>20,2</b> | <b>20,8</b> | <b>19,7</b> | <b>19,6</b> |
| Gesamtbeitrag Kommissionspaket                                                  | 21,6        | 22,0        | 22,4        | 23,3        |
| <b>Fünf Thesen gegenüber Kommissionspaket, Punkte</b>                           | <b>–1,4</b> | <b>–1,2</b> | <b>–2,7</b> | <b>–3,8</b> |
| dasselbe in Mrd. Euro je Jahr, Lohnniveau 2026                                  | –24         | –22         | –45         | –57         |
| <i>Rentenniveau in Prozent, netto vor Steuern, 45 Entgeltpunkte</i>             |             |             |             |             |
| Zugangsniveau der Standardrente, geltendes Recht                                | 48,0        | 46,7        | 45,5        | 43,8        |
| Zugangsniveau der Standardrente, fünf Thesen                                    | 48,1        | 46,9        | 46,7        | 45,7        |
| einschließlich Kapitalrente                                                     | 48,5        | 47,9        | 50,0        | 52,0        |
| Durchschnittsniveau aller Bestandsrenten, fünf Thesen                           | 46,1        | 44,6        | 40,7        | 37,6        |

Quelle: eigene Berechnung. These 2 als Obergrenze und ohne Staffel. Der Gesamtbeitrag der fünf Thesen ist der Umlagebeitragssatz zuzüglich des Kapitalbeitrags, den nicht die Bundesmittel aus Haltelinie und Mütterrente III tragen. Er enthält auch die Entlastung aus These 3. Kapitalrente mit 3 % nominaler Rendite, beim Zugangsniveau die Kapitalrente des jeweiligen Zugangsjahrgangs. Das Durchschnittsniveau ist eine Modellgröße, im geltenden Recht gleich dem Zugangsniveau. Kleinster Puffer: 0,8 Mrd. Euro im Jahr 2032. Abweichungen durch Rundung.

den Ruhestand tritt, beginnt wie in der GRV auf dem lohdynamischen Niveau seines Zugangsjahres. Über den Bestand gemittelt beträgt der Abstand 2035 gut 6 %. Steigt die Besoldung nur 0,7 Punkte schneller als die Preise, sind es gut 4 %. Das ergibt 3 bis 5 Mrd. Euro im Jahr.

**Grenzen.** Die Ergebnisse sind als Größenordnungen zu lesen. Das Modell rechnet mit Köpfen und kennt weder Rentenarten noch Verhaltensreaktionen noch Anlagerisiko. These 2 unterstellt, dass die Betroffenen ihren Rentenbeginn aufschieben. Sie zählen nicht mehr als Rentner und mit der Versichertenquote der 55- bis 64-Jährigen von 69 % als Beitragszahler. Höhere Ansprüche aus den zusätzlichen Beitragsjahren sind nicht abgebildet. Weichen sie auf die Rente mit Abschlägen aus, spart das nach der Kommission rund 430 Mio. Euro je Zugangsjahrgang und Bezugsjahr (ASK, 2026). Für 2035 ergeben sich so 3 bis 4 statt 10 Mrd. Euro. Der Zuflusspfad wäre dann bis in die zweite Hälfte der 2030er Jahre nicht gedeckt. Die Staffel ist nicht abgebildet. Sie mindert die Wirkung von These 2 in den Jahren 2028 bis 2031 und läuft dann aus. Bis 2030 reicht der Puffer selbst bei halbiertter Wirkung von These 2. Im Jahr 2031 reicht er, solange die Staffel weniger als 2,3 Mrd. Euro kostet. Die Kapitalrente ist mit einheitlicher Rendite und Verrentung gerechnet, Unterschiede in der Lebenserwartung der Begünstigten bleiben außer Betracht. Die Flankierung niedriger Bestandsrenten ist nur überschlägig dem Puffer gegenübergestellt.